

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmens (nachfolgend „Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt. Liegt dem Vertrag ein Kostenvoranschlag zugrunde, übernimmt der Auftragnehmer nicht die Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags, es sei denn dies ist anderweitig vereinbart. Budget-, Richt- oder Schätzpreise sind ebenfalls Kostenvoranschläge in diesem Sinne.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung nur, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Eine einseitige Abänderung der vom Auftragnehmer zu

erbringenden Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

(5) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

(6) Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart, entsprechen die Lieferungen bzw. Leistungen den jeweils in dem Lande, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, anwendbaren technischen Normen und Sicherheitsvorschriften und nicht den möglicherweise hiervon abweichenden, am Verwendungsort der Lieferungen bzw. Leistungen geltenden.

(7) Werden vom Auftraggeber Materialien und/oder Gerätschaften beigelegt, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortlichkeit hinsichtlich deren Geeignetheit und/der Betriebsbereitschaft; diese liegt beim Auftraggeber.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Sonstige auf die Lieferung und/oder Leistung anfallende Steuern, Zölle und Gebühren, insbesondere Inspektions- oder Untersuchungsgebühren, die von staatlicher oder sonstiger dritter Seite verlangt werden, sind in den Preisen nicht enthalten und sind dem Auftragnehmer zusätzlich zu vergüten.

(2) Soweit die Lieferung bzw. Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderten Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Leistungen, die vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(3) Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank per annum fordern; die Geldendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung bzw. Leistung erfolgt ist.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung fälliger Forderungen in Verzug ist.

§ 4 Lieferung und Liefer- bzw. Leistungszeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk des Auftragnehmers (nachfolgend „Lieferwerk“).

(2) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Selbst wenn Liefer- und/oder Leistungstermine nach dem Kalender bestimmt sind, handelt es sich nicht um Fixtermine. Sofern keine Fristen und/oder Termine für Lieferungen und Leistungen vereinbart sind, bestimmt dies der Auftragnehmer nach billigen Ermessen. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen bzw. Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der fristgerechten Zahlung und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Im Übrigen stehen die angegebenen Liefertermine und der Beginn der angegebenen Lieferzeiten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers durch Dritte, insbesondere Zulieferanten und sonstige Leistungserbringer.

(3) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug wegen Verzugs des Auftraggebers oder sonstiger Rechte – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt. Etwaige Ansprüche auf eine weitere Verlängerung oder Verschiebung bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung und/oder Leistung oder für Liefer- und/oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Witterungseinflüsse, mit denen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe normalerweise nicht gerechnet werden musste, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder Dritte, die Leistungen erbringen) verursacht worden sind, die der

Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt oder zur Kündigung vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer kann dann die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und außerdem sind ihm die Kosten zu vergüten, die ihm bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferung bzw. Leistung enthalten sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzüglich schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer den Vertrag kündigen; der Auftragnehmer kann dann die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abrechnen und außerdem sind ihm die Kosten zu vergüten, die ihm bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferung bzw. Leistung enthalten sind.

(5) Der Auftragnehmer ist nur zu Teillieferungen bzw. -leistungen berechtigt, wenn

- ▲ die Teillieferung bzw. -leistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- ▲ die restliche Lieferung bzw. Leistung sichergestellt ist und
- ▲ dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers ist der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des Verzugschadens bei einfacher Fahrlässigkeit vom Auftragnehmer auf 5 % des vereinbarten Netto-Vertragspreises begrenzt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlungen des Auftraggebers ist es der eingetragene Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Auftragnehmer - ggf. auch - eine Montage, ist für die Montage Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Eine etwaige Vereinbarung von Incoterms bewirkt nur eine abweichende Regelung für den Transport und die Tragung der Transportkosten. Eine Änderung des Gefahrenübergangs, Versicherungspflicht durch den

Auftragnehmer, Entzollung durch den Auftragnehmer sowie weitere in den Incoterms genannten Folgen wird damit nicht bewirkt. Sind Werkleistungen Vertragsgegenstand so geht die Gefahr spätestens mit Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber über. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmeterrain, hilfsweise nach der Meldung des Auftragnehmers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Bei einer vom Auftragnehmer nur zu erbringenden Planungsleistung gilt auch die Übergabe der Dokumentation als Meldung der Abnahmebereitschaft. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich die Abnahme oder bleibt die Abnahme in Folge von Umständen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, aus, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft unter Benennung von mindestens eines wesentlichen Mangels gilt die Abnahme als erfolgt.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 1 % des Netto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben beiden Parteien vorbehalten.

(5) Eine Sendung wird von dem Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasserschäden und/oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung bzw. Leistung als abgenommen, wenn

- a) die Lieferung und, sofern der Auftragnehmer auch die Montage schuldet, die Montage, bzw. die Leistungserbringung fertiggestellt ist,
- b) der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Abnahme mit Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert hat, und
- c) der Auftraggeber innerhalb der gemäß lit. b) gesetzten Frist die Abnahme nicht unter Benennung mindesten eines wesentlichen Mangels verweigert.

Eine konkludente Abnahme insbesondere durch Beginn der Nutzung der Lieferung und/oder Leistung bleibt hiervon unberührt. Es bedarf keiner förmlichen Abnahme.

(7) Teilabnahmen sind zulässig. Insbesondere das Recht, ggf. eine Teilabnahme nach § 650s BGB verlangen zu können, bleibt unberührt. Falls der Auftragnehmer einen Teil der Leistungen erbracht und es vor den weiteren noch zu erbringenden Leistungen zu einer langen Verzögerung oder Unterbrechung kommt, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, so kann der Auftragnehmer auch eine gesonderte Abnahme des bereits erbrachten Teils der Leistungen verlangen.

(8) Soweit der Auftragnehmer Ingenieurleistungen erbringt, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer die Leistungen der Unternehmer, die die Ingenieurleistung ausführen, rechtsgeschäftlich abzunehmen.

(9) Auch wenn etwaige Leistungen des Auftragnehmers im Betrieb des Auftraggebers erbracht werden, verbleibt das arbeitgeberliche Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers bei dem Auftragnehmer.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Sollte sich der anerkannte Stand der Technik zwischen Vertragsabschluss und Abnahme ändern, hat der Auftraggeber die hierdurch dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten zu vergüten und die Ausführungstermine verschieben sich entsprechend.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („Gewährleistungsfrist“) beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder wenn der Auftragnehmer Leistungen an einem Bauwerk oder Planungs- oder Überwachungsleistung für ein Bauwerk erbringt, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Abrede ausgehandelt haben.

(3) Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge, in der die Art und der Umfang der Mängel zu entnehmen ist, zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftragnehmer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Dieser Absatz 3 gilt entsprechend für Leistungen des Auftragnehmers.

(4) Bei Sachmängeln der Liefergegenstände oder Leistungen ist der Auftragnehmer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Behebung von Mängeln nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung („Minderung“) oder Rückgängigmachung des Vertrages („Rücktritt“) zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlag der Nacherfüllung vorliegt. Sofern eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat kein Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(6) Ergibt sich bei der Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Mangel nicht vorliegt oder der Auftragnehmer hierfür nicht verantwortlich ist, hat der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung und bei einer erfolgten Reparatur auch diese Kosten entsprechend

des Zeitaufwands und Materialverbrauchs dem Auftragnehmer zu vergüten.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zu den vereinbarten Zeiten einen ordnungsgemäßen und sicheren Zugang sowie am Aufstellungsort genügend Raum für die Durchführung einer Nacherfüllung zu gewähren. Falls Arbeiten im Gefahrenbereich durchzuführen sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, dies dem Auftragnehmer vorher anzuzeigen.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers den Liefergegenstand und/oder die Leistungen ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(10) Die Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf vom Auftraggeber beigestellte Materialien und Gerätschaften.

§ 7 Schutzrechte: Rechtsmängel

(1) Sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte (nachstehend „Schutzrechte“) an den vom Auftragnehmer erarbeiteten Konstruktionszeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und ähnlichen Unterlagen stehen dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber erhält hieran ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies für die vertraglich vorgesehene Nutzung bei ihm erforderlich ist. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzung einem Dritten zu ermöglichen oder die Unterlagen zu verarbeiten und/oder zu verändern.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung und/oder Leistung lediglich im Land des Liefer- bzw. Leistungsortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.

(3) Sofern der Auftragnehmer den Liefergegenstand nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen hergestellt bzw. die Leistung erbracht hat, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte dem Auftragnehmer unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände bzw. Ausführung der Leistung, ist der Auftragnehmer – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftragnehmer von allen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

(4) Sofern ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte gegen den Auftraggeber Ansprüche erhebt und dies einen Mangel an den Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers darstellt, wird der Auftragnehmer innerhalb der Frist von § 6 Abs. 2 nach seiner Wahl und auf seine Kosten die Lieferung und/oder Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung bzw. Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktion erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Erst wenn dies dem Auftragnehmer nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelingt, stehen dem Auftraggeber nach entsprechender fruchtloser schriftlicher Fristsetzung

an den Auftragnehmer etwaige weitere Rechte zu, etwaige Schadensersatzansprüche nur nach den Beschränkungen des § 8.

(5) Ansprüche des Auftraggebers nach § 7 Abs. 4 bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn die Verletzung auf der Verwendung der Lieferung bzw. Leistung in Verbindung mit nicht vom Auftragnehmer autorisierten Lieferungen und/oder Leistungen Dritter oder auf der Änderung der Lieferung bzw. Leistung des Auftragnehmers beruht, die nicht vom Auftragnehmer autorisiert war. Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die Lieferung bzw. Leistung nicht vorgesehenen Verwendung resultieren. Kosten, die der Auftragnehmer in diesen Fällen für etwaige Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 aufgewandt hat, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(6) Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(7) Bei Vorliegen von Rechtsmängeln, die keine Schutzrechtsverletzungen darstellen, gelten die Regelungen dieses § 7 entsprechend.

(8) Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

(9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeitsergebnisse insoweit zu veröffentlichen und den Auftraggeber als Referenz anzugeben, als dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers preisgegeben werden.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt; Für die Haftung des Auftragnehmers aus Verzug gilt bei einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers § 4 Abs. 6, ansonsten ebenfalls dieser § 8.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit der Lieferung bzw. Leistung mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Des Weiteren sind vertragswesentlich Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands bzw. der Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Auftragnehmer gem. § 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese

Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferungen bzw. Leistungen typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Etwaige Leistungen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinaus vom Auftragnehmer unentgeltlich aus Gefälligkeit erbracht und vom Auftraggeber entgegengenommen werden, erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für etwaige garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Die Haftung des Auftraggebers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung über die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen betreffend den industriellen Anlagenbau und industrielle Anlagenkomponenten (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Die Liefergegenstände sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer, trägt die Verkehrssicherungspflicht hierfür und stellt bei einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) oder bis zur Inbesitznahme gemäß Abs. 10, je nach dem was früher eintritt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers erfolgt und der Auftragnehmer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der

Vorbehaltware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei dem Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Auftragnehmer.

(8) Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei dem Auftragnehmer.

(9) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltware heraus zu verlangen.

(10) Der Auftragnehmer ist auch berechtigt die Vorbehaltware in Besitz zu nehmen und über diese zu verfügen, falls der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. Dies stellt kein Rücktritt vom Vertrag dar. Weitere Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt, ebenso etwaige Rechte eines Insolvenzverwalters im Falle der Insolvenz des Auftraggebers.

§ 10 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um einen Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag über erzeugende bewegliche nicht vertretbare Sachen handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die erbrachten Leistungen voll sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil 60 % der hierauf entfallenden

Vergütung abzurechnen. Wenn der Auftraggeber hiergegen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt, erfolgt eine neue Abrechnung nach der gesetzlichen Regelung.

(2) Der Auftragnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Soweit der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund kündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gelten für die Abrechnung der erbrachten sowie der nicht erbrachten Leistungsteile die Regelungen in § 10.1. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(3) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der Auftragnehmer keine bzw. keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Vertragsparteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.

(4) Andere gesetzlich vorgesehene Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere das Sonderkündigungsrecht nach Vorlage einer Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Vertraulichkeitsverpflichtung und Abwerbeverbot

(1) Die Parteien werden die im Zusammenhang mit deren Geschäftsbeziehung ausgetauschten Informationen vertraulich behandeln und nur für den Zweck verwenden, zu denen diese offenbart wurden. Unter dem Begriff der Informationen fallen auch solche Erkenntnisse, die im Rahmen einer Besichtigung gewonnen werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Informationen an Dritte weiterzugeben, sofern dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und der Dritte ebenfalls einer derartigen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs.1 gelten nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor der Mitteilung bereits bekannt waren, vor der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden, die der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden oder die die empfangenden Partei unabhängig von der Kenntnis der von der offenbarenden Partei erhaltenen Informationen selbstständig entwickelt oder entwickeln lässt.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten ebenfalls nicht, soweit die empfangende Partei aufgrund zwingenden Rechts oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten auch nach Erfüllung des Vertrages für einen Zeitraum von sieben Jahren hiernach fort; für Geschäftsgeheimnisse nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen jedoch solange diese solche Geschäftsgeheimnisse sind.

(5) Dem Auftraggeber ist es ab Vertragsabschluss bis drei Monate nach Erfüllung des Vertrages untersagt, ohne ausdrückliche, schriftliche und vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben bzw. zum Vertragsbruch ihres Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer zu bewegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-

rechtliches Sondervermögen oder hat er in dem Staates, in dem der Auftragnehmer seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist am eingetragenen Geschäftssitz des Auftragnehmers der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber; dem Auftragnehmer steht jedoch das Recht zu, auch jedes andere Gericht, das nach dem Recht des Staates, in dem der Auftragnehmer seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, oder dem Recht des Staates, in dem der Auftraggeber seinen Geschäftssitz hat, zuständig ist, um Rechtsschutz zu ersuchen. Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist in diesen Fällen jedoch der eingetragene Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht des Staates, in dem der Auftragnehmer seinen eingetragenen Geschäftssitz hat, unter Ausschluss des jeweiligen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine unzulässige Fristbestimmung enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit sich die Unwirksamkeit nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff BGB (Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen) ergibt, wird die ganze oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Im Falle einer unzulässigen Fristbestimmung gilt das gesetzliche Maß.